

Abteilung/FB
Abt. 2/FB 21**Datum**
25.01.2007**Status**
öffentlich**Az:****Beratungsfolge:**Planungsausschuss
Verwaltungsausschuss**Sitzungsdatum:**07.02.2007 zur Empfehlung
20.02.2007 zum Beschluss**Landesraumordnungsprogramm Niedersachsen**Abstimmungsergebnis ☐ Ja ☐ Nein ☐ Enthaltung**Bericht:**

Mit Schreiben des Landkreises Friesland vom 22.11.2006 wurde die Stadt Schortens gem. § 6 (2) Nieders. Raumordnungsgesetz (NROG) an dem Verfahren zur Änderung und Ergänzung des Landes-Raumordnungsprogramms Niedersachsen – Entwurf 2006 (LROP) beteiligt. Eine Stellungnahme, sofern sie erforderlich ist, ist bis zum 15.02.2007 abzugeben.

Auf Anregung des Verwaltungsausschusses wurde den Fraktionsvorsitzenden und den Gruppensprechern eine Ausfertigung des Entwurfes zur Verfügung gestellt.

Inhaltlich geht der Entwurf des LROP insbesondere auf die Belange der Mittelzentren (MZ) und der Oberzentren (OZ) ein; die Belange der Grundzentren (GZ) sind im Regionalen Raumordnungsprogramm des Landkreises Friesland zu regeln.

Im Zuge der LROP-Novellierung wird erstmals eine strategische Umweltprüfung durchgeführt. Hierdurch soll sichergestellt werden, dass erhebliche Umweltauswirkungen, die sich aus dem neuen LROP ergeben, frühzeitig erkannt werden. Des Weiteren wird eine Minimierung oder Vermeidung von negativen Umweltauswirkungen geprüft (siehe CD, „Grobübersicht“ im Inhaltsverzeichnis der Begründung – Buchstabe D).

Die für die Stadt Schortens relevanten Festlegungen befinden sich im Abschnitt 2 „Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstruktur“ (Seite 7 bis 11).

- 2 -

SachbearbeiterIn/FachbereichsleiterIn:		AbteilungsleiterIn:	Bürgermeister:
Haushaltsstelle:	☐ Mittel stehen zur Verfügung		UVP ☐ keine Bedenken ☐ Bedenken ☐ entfällt
bisherige SV:	☐ Mittel stehen in Höhe von € _____ zur Verfügung		
	☐ Mittel stehen nicht zur Verfügung		

Im Wesentlichen sind dies:

1. Festlegung von Lärmschutzzonen für militärische Flugplätze im RROP (Ziffer 2.1.06).
2. Die Möglichkeit der Beantragung als Grundzentrum mit mittelzentraler Teilfunktion im Rahmen des RROP (Ziffer 2.2.02).
3. Festlegung der Aufgabenzuweisung für GZ (Ziffer 2.2.03).

Hinweis: Hieraus ist erkennbar, dass die Stadt Schortens schon heute weit über diese Zuweisung hinausgehende Aufgabe wahrnimmt.

4. Ausweisung von Flächen für den großflächigen Einzelhandel (Ziffer 2.3.03).
5. Vorranggebiete für Leitungstrassen zur Energieverteilung (Ziffer 4.2.06).

Hinweis: Es kann sich hier nur um die Durchleitung der Energie aus Offshore-Windanlagen handeln. Die Anlage 2 des LROP legt hier lediglich eine Trasse südlich des BAB-Kreuzes Wilhelmshaven fest. Die Stellungnahme ist im Rahmen des Positionspapiers des Nieders. Städte- und Gemeindebundes zum Thema „Windenergietrassen in Niedersachsen vom 10.02.2005 erarbeitet worden und bereits am 19.01.2005 im Planungsausschuss abgestimmt worden.

Eine Stellungnahme zum jetzigen Zeitpunkt zum Entwurf des LROP erscheint aus Sicht der Verwaltung nicht zwingend erforderlich zu sein.

Die für ein GZ relevanten Voraussetzungen, die sich aus dem LROP ergeben, sind nach Inkrafttreten des LROP in ein Antragsverfahren zur Änderung des RROP einzubringen.

Über die weitere Vorgehensweise ist zu beraten.